OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651281/31/FP

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das Anbringen von W M, geb. x, x, x, betreffend Ausfolgung eines Führerscheins und Erteilung einer „schriftlichen vorab Lenkberechtigung“ durch das Landesverwaltungsgericht den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Vorgeschichte:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Oktober 2017, GZ: BHBRVERK-2017-353863/18-Wie, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, gerechnet ab 22. August 2017 bis einschließlich 22. November 2017 entzogen und ihm gleichzeitig aufgetragen, innerhalb der Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten sowie für dessen Erstellung eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung ende. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, ab und bestätigte den behördlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Bf zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens anstelle einer verkehrspsychologischen Stellungnahme eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen hat.

Nachdem der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein (vgl. Straferkenntnis vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54390/8-Wid, VerkR96-3155-2018-Wid) entzog ihm die belangte Behörde die (bereits entzogene) Lenkberechtigung mit Bescheid vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/11-Wid, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit. Weiters sprach sie aus, dass für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab 23. Februar 2018, demnach bis einschließlich 23. Mai 2018, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Voraussetzung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung im Anschluss daran sei ein positives amtsärztliches Gutachten unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme.
Die diesbezügliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von diesem mit Erkenntnis vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, unter Korrektur des Spruchs abgewiesen:
Der korrigierte Spruch lautete:
“Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A und B sowie eine allfällig bestehende EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wird Ihnen infolge mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bis zur Befolgung der im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, vorgeschriebenen Anordnungen, jedenfalls aber für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 21. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/4-Dg (= 23. Februar 2018) bis einschließlich 23. Mai 2018 entzogen.”

Nachdem der Bf im August 2018 neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung gestellt hatte und die Behörde diesen Antrag abgewiesen hatte, änderte das Landesverwaltungsgericht den Spruch des diesbezüglichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Oktober 2018,

GZ: 18/250034 infolge der Beschwerde des Bf dahingehend ab, dass der Antrag des Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Beschluss erhob der Bf mit selbst verfasstem Schreiben Revision, welchen der VwGH mit Verfügung vom 30. September 2019 u.a. deshalb zur Verbesserung zurückstellte, weil die Revision nicht von einem Rechtsanwalt eingebracht worden war.
Auf diese Verfügung antwortete der Bf mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 selbst, ohne jedoch die Mängel zu beheben.
Der Verwaltungsgerichtshof stellte das Verfahren deshalb gemäß §§ 34 Abs 2 und 33 Abs 1 VwGG ein.

I.2. Am 3. Mai 2020 richtete der Bf ein E-Mail mit nachstehendem Inhalt an das Landesverwaltungsgericht:

„Sehr geehrtes Landesverwaltungsgericht,
Herr Amtsrichter,

Sie sehen ja, dass die BH zu blöd ist einen Fs auszustellen oder zurückzustellen.
Ich schlage vor, den FS vom LVwg zu veranlassen und eine schriftliche vorab Lenkberechtigung auszustellen, da formal mit dieser Behörde aufgrund Verblödung keine Lösung in Aussicht ist.
Ich benötige auch ein Schreiben für die örtliche Polizei, daß es aufgrund eines Verblödungsfalles zu diesem Fall gekommen ist, aber sofort.

mfg

Dr iur. M“

II. Rechtliche Beurteilung

II.1. Rechtsgrundlagen

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

„3. Abschnitt
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 130 Abs 1 B-VG lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

(Anm:: Z 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 13, BGBl. I Nr. 138/2017)“

II.2. Mit seinem Anbringen vom 3. Mai 2020 begehrt der Bf die Ausstellung eines Führerscheines bzw. einer „schriftlichen vorab Lenkberechtigung“.
Der Bf bringt zum Ausdruck, dass er die Ausstellung unmittelbar vom Landesverwaltungsgericht begehrt, weil er die Führerscheinbehörde als nicht ausreichend intelligent erachtet.

Das Landesverwaltungsgericht erkennt gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde liegt gegenständlich nicht vor und begehrt der Bf ausdrücklich vom Verwaltungsgericht die Ausstellung oder Herausgabe eines Führerscheins bzw. die Erteilung einer Lenkberechtigung.
Eine diesbezügliche Zuständigkeit kommt dem Verwaltungsgericht nicht zu. Es ist weder Führerscheinbehörde noch Oberbehörde der Führerscheinbehörde.

Da der Bf sein Anbringen unmittelbar an das Verwaltungsgericht richtet und klar zum Ausdruck bringt, dass er eine Ausfolgung seines Führerscheins und die Erteilung einer Lenkberechtigung von diesem wünscht, kommt eine Weiterleitung gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde nicht in Betracht (vgl. VwGH 26.01.2017, Ra 2016/11/0173).

Das Anbringen des Bf ist daher unzulässig und zurückzuweisen.

II.3. Aus prozessökonomischen Gründen darf dem Bf Folgendes mitgeteilt werden:

Wenn der Bf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 2019, GZ: Ra 2019/11/0070-5 dahingehend zu interpretieren scheint, dass er im Vorverfahren mit seinem Begehren, eine Lenkberechtigung erteilt zu bekommen, durchgedrungen ist und obsiegt hat, irrt er.

Mit dem genannten verfahrensrechtlichen Beschluss hat der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ohne Sachentscheidung beendet, weil der Bf dem Verbesserungsauftrag vom 30. September 2019 nicht nachgekommen ist, insbesondere keine von einem Anwalt verfasste Revision eingebracht hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat damit das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2019, LVwG-651281/6/FP nicht aufgehoben und nicht ausgesprochen, dass dem Bf eine Lenkberechtigung zu erteilen oder ein Führerschein auszufolgen ist.

Gemäß § 34 Abs 2 VwGG sind Revisionen bei denen Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

Aufgrund des fruchtlosen Verstreichens der Frist binnen welcher dem Bf vom VwGH aufgetragen wurde, die Revision durch einen Rechtsanwalt einzubringen, galt die Revision als zurückgezogen, sodass der VwGH das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einstellte.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl